

## RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2015

**Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten

**Inhalt:** Urheberrecht und Schule – Wiederverlautbarung

**Ergeht an:** Direktionen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen  
Direktionen der mittleren und höheren Schulen und Bildungsanstalten

Die am 13. August 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemachte **Urheberrechts-Novelle 2015** (Urh-Nov 2015), mit welcher das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz geändert wurden, brachte **wesentliche Änderungen (auch) im Bereich der Schule** mit sich, weshalb das bestehende Rundschreiben Nr. 8/2008 wiederverlautbart wird.

Neben anderen wichtigen Maßnahmen im Urheberrecht (z.B. Änderung bei den Verwertungsrechten am Filmwerk, „Leerkassettenvergütung“, Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, Neuregelung des Zitatrechts, Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge, Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Werken in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, Auflassung des Urheberregisters, usw.) wurden im Sommer 2015 folgende **Änderungen im Bereich der Schule** eingeführt:

- Freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG):

**Die freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch** galt bisher nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 6 UrhG **nur für „Schulen und Universitäten“**. Dies hat die Frage offen gelassen, ob von der Bestimmung auch andere tertiäre Bildungseinrichtungen (wie z.B. Pädagogische Hochschulen oder Fachhochschulen) erfasst sind, und die Frage nach der Reichweite des Begriffs „Schule“ aufgeworfen. Die Urheberrechts-Novelle 2015 ergänzt daher die Aufzählung der begünstigten Einrichtungen nicht nur um tertiäre Bildungseinrichtungen, sondern geht noch einen Schritt weiter und ergänzt den Gesetzestext um **„andere Bildungseinrichtungen“**, sodass beispielsweise nicht nur Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogische Hochschulen, sondern etwa auch Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung von der freien Werknutzung Gebrauch machen können.

- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG):

Die freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs. 6 UrhG war bisher auf die Vervielfältigung und physische Verbreitung der Vervielfältigungsstücke an eine Klasse oder

Lehrveranstaltung beschränkt, was zunehmend als unzureichend empfunden wurde. Daher tritt nun an die Stelle der **Verteilung von Papierkopien** etwa das **Einscannen von Seiten** aus einem wissenschaftlichen Werk, die in weiterer Folge den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden auf der (hoch)schuleigenen **Lernplattform zur Verfügung gestellt werden können**. Die Novelle führt also eine **freie Werknutzung für die Intranet-Nutzung** von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre ein. Diese Nutzung ist allerdings nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke erlaubt, d.h. dass die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht erfolgen darf.

- Schulbücher und Prüfungsaufgaben (§ 59c UrhG):

Bisher gab es im Urheberrecht bereits Bestimmungen, die Schulbuchverlagen die Erlangung der Rechte für die Herstellung von Schulbüchern erleichterten. Die neuen **österreichweit standardisierten Prüfungsaufgaben** brachten urheberrechtlich das Problem mit sich, dass die **Aufnahme von Werken in Prüfungsaufgaben** durch die geltenden Schulbuchausnahmen **nicht gedeckt war**. Die Vervielfältigung von Werken zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs. 6 UrhG vermochte zwar die Aufnahme von Werken in Prüfungsaufgaben für **eine** Klasse oder Lehrveranstaltung abzudecken, war aber auf die Verwendung für die Schülerinnen und Schüler **einer** Klasse bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer **einer** Lehrveranstaltung beschränkt. **Die Urheberrechts-Novelle 2015 lässt nun die Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung von Werken in Prüfungsaufgaben zu**. Voraussetzung ist, dass die Prüfungsaufgaben die Auseinandersetzung des bzw. der zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.

Vor einigen Jahren stellte der Landesschulrat für Tirol mit Rundschreiben Nr. 8/2008 den Schulen Informationen zum Themenbereich Urheberrecht und Schule zur Verfügung.

Im wiederverlautbarten Rundschreiben sind die in der Urheberrechts-Novelle 2015 neu beschlossenen Inhalte eingearbeitet.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Rundschreiben gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Das Urheberrecht im Allgemeinen
  - 1.1 Begriffsbestimmungen
    - 1.1.1 Das Urheberrecht
    - 1.1.2 Der Urheber
    - 1.1.3 Das Werk
    - 1.1.4 Werkkategorien
      - 1.1.4.1 Werke der Literatur
      - 1.1.4.2 Werke der Tonkunst
      - 1.1.4.3 Werke der bildenden Künste
      - 1.1.4.4 Werke der Filmkunst
      - 1.1.4.5 Werke der Musik
2. Die Vervielfältigung von Werken zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG)
  - 2.1 Analoge Vervielfältigung (Reprographie)
  - 2.2 Digitale Vervielfältigung
  - 2.3 Die Vervielfältigung von Musiknoten
  - 2.4 Die Vervielfältigung von Filmen
  - 2.5 Die Vervielfältigung von Werken in Prüfungsaufgaben
  - 2.6 Exkurs: Bearbeiten (Übersetzen) urheberrechtlich geschützter Werke
3. Die Wiedergabe von Filmen im Unterricht (§ 56c UrhG)
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Von den Verträgen erfasste Schulen
    - 3.2.1 Von den Verträgen erfasste öffentliche Schulen
    - 3.2.2 Regelung für Privatschulen
  - 3.3 Die Wiedergabe von Filmen
    - 3.3.1 Die Zulässigkeit der Wiedergabe von Filmen
      - 3.3.1.1 Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht
      - 3.3.1.2 Spielfilme und Dokumentationen
      - 3.3.1.3 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
    - 3.3.2 Die unzulässige Wiedergabe von Filmen
      - 3.3.2.1 Die unzulässige Wiedergabe im Unterricht
      - 3.3.2.2 Die Wiedergabe von Filmen außerhalb des Unterrichts
4. Das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken
5. Die Homepage einer Schule
  - 5.1 Allgemeines
  - 5.2 Schülerarbeiten
  - 5.3 Verlinken von fremden Seiten
  - 5.4 Fotos von Schülern und Lehrern

## **1. Das Urheberrecht im Allgemeinen**

### **1.1 Begriffsbestimmungen**

#### **1.1.1 Das Urheberrecht**

Das **Urheberrecht** ist ein **gesetzlich geschütztes Recht**, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum (Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP-MRK) an und behandelt den Erwerb, den Schutz und die Verwertung von geistigem Eigentum.

Das Urheberrecht gewährt dem Inhaber - mit gewissen Ausnahmen - das ausschließliche Recht, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (Verwertungsrecht) sowie das Recht auf Schutz seiner „geistigen Interessen“ am Werk.

### 1.1.2 Der Urheber

**Urheber** eines Werkes ist, wer es **geschaffen** hat (§ 10 Abs. 1 UrhG).

Im Urheberrechtsgesetz umfasst der Ausdruck „Urheber“, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

Als Urheber iSd § 10 UrhG kommt nur eine physische Person in Betracht. Einen originären Erwerb von Urheberrechten durch juristische Personen gibt es nicht.

### 1.1.3 Das Werk

Schutzobjekt des Urheberrechts sind **Werke**, die eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst darstellen.

Um von einem Werk im Rechtssinn ausgehen zu können, verlangt das Gesetz das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich eine eigentümliche geistige Schöpfung als Ergebnis menschlicher Tätigkeit und deren Zuordenbarkeit zu einem der unter 1.1.4 genannten Gebiete oder Werkgattungen.

Das Werk ist somit der zentrale Begriff des Urheberrechts - nur für Werke kann der Schutz des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch genommen werden. Ohne Werk gibt es weder Urheberpersönlichkeits- noch Verwertungsrechte.

Wie bereits erwähnt können Werke nur eigentümliche geistige Schöpfungen sein. Jeder dieser drei Begriffe bedarf der Interpretation:

Der Begriff der „**Eigentümlichkeit**“ ist der zentrale Ausgangspunkt jeder urheberrechtlichen Wertung. Nach ständiger Rechtsprechung ist unter Eigentümlichkeit eine aus dem innersten Wesen des geistig Schöpfenden fließende Formung zu verstehen, mit anderen Worten: die Schöpfung muss den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu ihrem Schöpfer tragen, sie muss Individualität aufweisen.

Unter einer „**Schöpfung**“ ist das der Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhalts zu verstehen.

Das Eigenschaftswort „**geistig**“ drückt aus, dass Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die körperliche Festlegung (das Werkstück, das Vervielfältigungsstück) ist, sondern die dahinter stehende geistige Gestaltung.

Mangels Individualisierbarkeit keinen urheberrechtlichen Schutz genießen

- bloße Tatsachen, Ideen und Gedanken an sich,
- die künstlerische Form als solche,
- der Stil, die Manier oder die Technik,
- die Methode des Schaffens,
- Verfahren und Erfindungen,
- Lehren und Systeme,
- mathematische Konzepte und geometrische Formen,
- bestimmte Kunstrichtungen.

Auch **Werkteile** sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie die Schutzvoraussetzungen des Gesetzes erfüllen, also für sich allein die notwendige Individualität als eigentümliche geistige Schöpfung aufweisen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann ist auch die Entlehnung kleinster Teile eines Werks eine Urheberrechtsverletzung, selbst wenn diese Teile im Verhältnis zum gesamten Werk bedeutungslos sind.

#### 1.1.4 Werkkategorien

##### 1.1.4.1 Werke der Literatur

§ 2 UrhG listet als **Werke der Literatur** taxativ auf:

- Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a UrhG);
- Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
- Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Zu den Sprachwerken gehören Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Schrift oder auf Tonträgern festgelegt sind oder nicht. Ein Sprachwerk liegt nur dann vor, wenn es sich um ein Sprachgefüge oder zumindest um eine Wortfolge - und nicht etwa um ein einzelnes Wort - handelt.

Zu den Sprachwerken und damit zu den Werken der Literatur zählen insbesondere:

- Romane,
- Erzählungen (Novellen, Kurzgeschichten, usw.),
- Gedichte und Liedtexte,
- Bühnenwerke (Dramen, Komödien, usw.),
- Erlebnisberichte,
- Biographien,
- Tagebücher,
- Drehbücher,
- Analysen zum politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Geschehen,
- Rezensionen, Besprechungen und Kritiken,
- Reden, Vorlesungen und Vorträge,
- wissenschaftliche Arbeiten,
- Computerprogramme (kraft ausdrücklicher urhebergesetzlicher Anordnung nach den §§ 2 Z 1 und 40a UrhG).

Folgende Textarten gelten wegen des Fehlens der vom Urheberrechtsgesetz geforderten Individualität in aller Regel nicht als Sprachwerke. Sie sind somit urheberrechtlich nicht geschützt und können im Unterricht frei verwendet werden:

- Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
- Speisekarten (sollte die Speisekarte allerdings zusätzlich graphisch gestaltet sein, kann sie als Werk der bildenden Kunst durch das UrhG geschützt sein),
- Glückwunschkarten mit lediglich allgemeinen Texten bzw. ohne Graphik („Alles Gute ...“, „Prosit Neujahr“, usw.)
- Kochrezepte (wenn die Rezepte jedoch nach einem inhaltlichen Kriterium geordnet sind, gelten sie als Sammlung, die wiederum urheberrechtlich geschützt wäre),

- Zeitungsartikel und Zeitschriftenbeiträge, die lediglich ein Geschehen wiedergeben, ohne es zu kommentieren oder zu analysieren (§ 44 Abs. 3 UrhG),
- Werbetexte und Werbeslogans.

Um einigermaßen sicher beurteilen zu können, ob es sich bei einem Text tatsächlich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, muss man ihn in der Regel vor sich haben und von Fall zu Fall entscheiden. Abstrakte Einschätzungen sind häufig problematisch, da die Grenzen durchaus fließend sein können.

#### 1.1.4.2 Werke der Tonkunst

**Werke der Tonkunst** sind im Urheberrechtsgesetz nicht näher definiert. Noch nicht als Tonkunst zu qualifizieren wären zB akustische Signale.

Es ist vielmehr erforderlich, dass der Eindruck auf das Gehör in den beteiligten Verkehrskreisen - wenn auch nicht einhellig - als Kunst qualifiziert wird. Dieser Kunstbegriff ist variabel und zeitbedingt.

#### 1.1.4.3 Werke der bildenden Künste

Auch diese Werkkategorie wird vom Gesetz nicht näher umschrieben, sondern als bekannt vorausgesetzt. Gemäß § 3 UrhG gehören zu den **Werken der bildenden Künste** auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes). Im Bereich der bildenden Künste ist die gesamte Palette der Ausdrucksmöglichkeiten geschützt. Abstrakte Zeichnungen können ebenso über Individualität verfügen wie detailgetreue.

Zu den Werken der bildenden Künste gehören u.a.:

- Gemälde,
- Zeichnungen,
- Grafiken,
- Plastiken,
- Holzschnitte,
- Fotografien.

#### 1.1.4.4 Werke der Filmkunst

Eine Definition der „**Filmwerke**“ enthält § 4 UrhG. Demnach versteht diese Bestimmung unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werks verwendeten Verfahrens.

#### 1.1.4.5 Werke der Musik

Auch der Begriff der **Musik** ist extensiv auszulegen, da er sämtliche Arten von Kompositionen umfasst.

Zu den unter diesem Titel zu subsumierenden Werken zählen beispielsweise:

- Opern und Operetten,
- symphonische Werke,
- Musicals,
- Lieder,
- Songs, Chansons und Schlager,
- atonale und elektrische Musik,
- Geräuschk Musik.

## **2. Die Vervielfältigung von Werken zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG)**

### 2.1 Analoge Vervielfältigung (Reprographie)

Gemäß § 42 Abs. 6 UrhG dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen (z.B. Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung) für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten. Auf anderen als den genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Diese gesetzliche Bestimmung nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen und erweitert die Grenzen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch:

Schulen dürfen grundsätzlich **ohne Zustimmung** des Urhebers zu Unterrichtszwecken aus geschützten Werken **kopieren** und die erstellten Ablichtungen unter den Schülern verteilen. Gestattet wird allerdings kein schrankenloses Vervielfältigen und Verteilen, da beide Verwertungshandlungen nur in einem **durch den Unterricht gerechtfertigten Umfang** erfolgen dürfen. Obwohl das Urheberrechtsgesetz keinen Anhaltspunkt dafür gibt, wie dieser gerechtfertigte Umfang zu bestimmen ist, erscheint es zulässig, jedem Schüler ein Exemplar der angefertigten Kopie zu übergeben. Die **Obergrenze** ist in § 42 Abs. 8 Z 1 UrhG mit der Vervielfältigung **ganzer Bücher** beziehungsweise **ganzer Zeitschriften** festgelegt. Einzelne Erzählungen aus literarischen Sammlungen oder einzelne Aufsätze aus Fachzeitschriften dürfen hingegen zur Gänze abgelichtet werden.

**Ausgenommen** von der freien Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch sind jedoch in- und ausländische Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (sog. „Schulbücher“). In diesem Fall ist die Vervielfältigung an die vorhergehende Zustimmung des betreffenden Verlages gebunden. Der Grund dieser Einschränkung liegt darin, dass Schulbuchverlage auf die Verbreitung dieser Werke in Schulen wirtschaftlich angewiesen sind und kaum Ausweichmöglichkeiten besitzen. Ein Lehrer darf daher nicht einfach Übungsbeispiele aus einem Schulbuch kopieren, das er zwar besitzt, seine Klasse jedoch nicht verwendet. Das Abtippen und nachträgliche Vervielfältigen des auf diese Weise Kopierten stellt hingegen keinen Verstoß gegen das geltende Urheberrecht dar und ist zulässig.

## 2.2 Digitale Vervielfältigung

Nicht nur im privaten Bereich sondern auch im Bildungsbereich kommt auf Grund des voranschreitenden technischen Fortschritts digitalen Vervielfältigungsstücken immer größere Bedeutung zu. Ein Grund dafür kann sein, dass es zahlreiche Arten zur Herstellung digitaler Kopien gibt: Eine digitale Kopie wird etwa nicht nur durch Einscannen und anschließende Abspeicherung einer Bilddatei hergestellt, sondern auch durch das Abschreiben eines Textes am PC, da das Ergebnis - zumindest - im Arbeitsspeicher abgelegt wird. Weitere Möglichkeiten, digitale Kopien herzustellen, wären z.B. das Verschieben von Daten von einem Speichermedium auf ein anderes oder das Herunterladen von Dateien aus dem Internet mit anschließendem Speichern auf einem digitalen Träger. Digitale Träger iSd § 42 UrhG sind beispielsweise Cds, DVDs, Disketten sowie Computerfestplatten.

Hinsichtlich der digitalen Vervielfältigungen im Bildungsbereich kann für die rechtliche Beurteilung auf die unter Punkt 2.1 angeführten Ausführungen (samt Ausnahmen) verwiesen werden. Das Einscannen von Seiten aus einem wissenschaftlichen Werk, die in weiterer Folge den Schülern bzw. Studierenden auf der (hoch)schuleigenen Lernplattform zur Verfügung gestellt werden können, ist also erlaubt (§ 42g UrhG). Zusammengefasst ist es an Schulen gestattet, im gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse erforderlichen Anzahl herzustellen und zu verbreiten.

## 2.3 Die Vervielfältigung von Musiknoten

Durch die UrhG-Novelle 2003 wurde das Verbot von Vervielfältigungen von Musiknoten in den § 42 Abs. 8 Z 1 UrhG eingefügt. Bis zu diesem Zeitpunkt sprach sich der Oberste Gerichtshof für einen besonderen Schutz von Musiknoten aus, welcher jedoch nur für Werke von Rechteinhabern aus dem Ausland bejaht wurde. Österreichische Rechteinhaber konnten sich nicht auf diese Bestimmung berufen, weshalb ihre Werke ohne Einschränkungen vervielfältigt werden konnten.

Mit der UrhG-Novelle 2005 ist eine Ausnahme für Schulen und Universitäten geschaffen worden, die die **Vervielfältigung von Musiknoten** für den Schulgebrauch **zulässt**, sodass von der freien Werknutzung Musiknoten ausdrücklich mitumfasst sind. Für die rechtliche Beurteilung gelten daher abermals die unter Punkt 2.1 angeführten Regelungen.

## 2.4 Die Vervielfältigung von Filmen

Gemäß § 42 Abs. 6 UrhG ist es den Schulen **gestattet** - ohne Zustimmung der Rechteinhaber - **Filme** für Unterrichtszwecke zu **vervielfältigen**. Dieses Recht gilt allerdings nicht unbeschränkt. Es gilt zum einen nicht für sog. „Schulfilme“ (ausgenommen sind jedoch bildende Filme, wie sie üblicherweise von Rundfunkanstalten gesendet werden - etwa die Serie „Universum“ im ORF) und zum anderen sind Vervielfältigungen nur in dem durch den Unterricht gerechtfertigten Ausmaß zulässig. Weil das Vervielfältigen von Filmen stets einen Eingriff in urheberrechtliche Positionen bedeutet, ist bei der Bestimmung dessen, was für Zwecke des Unterrichts gerechtfertigt ist, ein strenger Maßstab anzulegen. Wenn, was in der Regel wohl der Fall sein wird, der verfolgte Unterrichtszweck bereits durch das Herstellen einer Kopie erreicht werden kann, ist es nicht mehr zulässig, weitere zu erzeugen. Selbst dann nicht, wenn das Vorhandensein mehrerer Kopien den Ablauf des Unterrichts erleichtert.



## 2.5 Die Vervielfältigung von Werken in (standardisierten) Prüfungsaufgaben

Der durch die Urheberrechts-Novelle 2015 neu gefasste § 59c UrhG beinhaltet die Möglichkeit der Aufnahme von Werken insbesondere in die österreichweit standardisierten Prüfungsaufgaben. Die Neuregelung lässt nun die Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung von Werken in Prüfungsaufgaben unter der Voraussetzung zu, dass die Prüfungsaufgaben die Auseinandersetzung des bzw. der zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.

## 2.6 Exkurs: Bearbeiten (Übersetzen) urheberrechtlich geschützter Werke

Das **Bearbeiten** urheberrechtlich geschützter Werke im und außerhalb des Unterrichts ist **zulässig**. Ebenso dürfen im Fremdsprachenunterricht urheberrechtlich geschützte Texte jeder Art von den Schülern zu Übungszwecken **übersetzt** werden. Das gilt sowohl im Rahmen von Schulübungen als auch im Zuge von Hausaufgaben oder bei Prüfungen. Unzulässig ist nämlich nicht das Bearbeiten oder Übersetzen eines Werkes an sich, sondern erst deren ohne Zustimmung des Urhebers erfolgte Verbreitung.

## 3. Die Wiedergabe von Filmen im Unterricht (§ 56c UrhG)

### 3.1 Allgemeines

Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen. Für die öffentliche Aufführung steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Eine Ausnahme besteht wiederum für jene Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Das **zuständige Bundesministerium** hat für die **Bundesschulen** mit den Verwertungsgesellschaften eine entsprechende vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der angemessenen Vergütung für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht getroffen. Diese sieht für die Wiedergabe von Filmen an Bundesschulen eine jährliche Pauschalabgeltung vor, die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen direkt an die Verwertungsgesellschaften geleistet wird. Für die Bundesschulen entfällt damit die Verpflichtung, das beabsichtigte Vorführen von Filmen den Verwertungsgesellschaften anzuzeigen. Darüber hinaus entbindet der Vertrag die Bundesschulen von der Notwendigkeit Aufzeichnungen über die im Unterricht im Laufe eines Schuljahres gezeigten Filme zu führen, weil die Pauschalabgeltung keine Rechnungslegung erforderlich macht. Vor einigen Jahren hat auch das **Land Tirol** für die **Landesschulen** mit den Verwertungsgesellschaften einen Vertrag hinsichtlich einer angemessenen Vergütung für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht abgeschlossen, der prinzipiell ähnliche Bestimmungen enthält, wie der Vertrag des Bundes.

### 3.2 Von den Verträgen erfasste Schulen

#### 3.2.1 Von den Verträgen erfasste öffentliche Schulen

Die im Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe von Filmen an Schulen vorgesehene angemessene Vergütung zählt zu jenem Aufwand, für den der **Erhalter** einer Schule aufzukommen hat. Aus diesem Grund beziehen sich die Verträge grundsätzlich nur auf

öffentliche Schulen, bei denen der **Bund** bzw. das **Land** (und die **Gemeinden**) Schulerhalter sind.

### 3.2.2 Regelung für die Privatschulen

Bis auf wenige Ausnahmen werden auch die **Privatschulen** nicht von den mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Verträgen berührt. Die Verträge beziehen sich lediglich auf jene Gruppe von Privatschulen, bei denen der Bund in den Organen des Schulerhalters vertreten ist und ihm somit de facto die Rolle eines Schulerhalters zukommt.

Von den Verträgen erfasste Privatschulen in Tirol sind:

- Glasfachscheule Kramsach, Mariatal 2, 6233 Kramsach
- HTL Lienz, Linker Iselweg 22, 9900 Lienz
- Schigymnasium Stams, Hauptmann-Kluibenschedl-Straße 1, 6422 Stams

## 3.3 Die Wiedergabe von Filmen

### 3.3.1 Die Zulässigkeit der Wiedergabe von Filmen

#### 3.3.1.1 Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht

Grundsätzlich kann **jeder Film** im schulischen Unterricht gezeigt werden, sofern ein ausreichender **Lehrstoffbezug** zum jeweiligen Unterrichtsgegenstand gegeben ist. Die den Lehrer treffende Verpflichtung, sich von der Geeignetheit des Films zu überzeugen (§ 14 Abs. 2 SchUG), besteht unabhängig vom Vertrag weiter.

Filme können sowohl zur Aufbereitung aktueller oder künftiger Themen eingesetzt werden als auch der nochmaligen Aufarbeitung eines bereits behandelten Stoffgebietes dienen.

#### 3.3.1.2 Spielfilme und Dokumentationen

Die mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Verträgen beziehen sich auf sämtliche Kategorien von Filmen. Die Wiedergabe von verfilmten Werken der Literatur oder Musik (zB verfilmte Romane, Erzählungen, Novellen, Opern oder Musicals; filmisch dokumentierte Aufführungen des Sprech- oder Musiktheaters) ist ebenso zulässig wie die Wiedergabe historischer, künstlerischer, sozialwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Dokumentationen. Dabei liegt es im Ermessen des Lehrers zu entscheiden, ob der Film bzw. die Dokumentation zur Gänze oder nur in Auszügen, Sequenzen oder Teilen gezeigt werden soll. Es ist auch ohne Belang, von welchem Trägermaterial der Film (analog wie Filmkopie, Video oder digital wie DVD, Video-CD, Festplatte) vorgeführt wird bzw. ob es sich um einen im Handel erhältlichen und ordnungsgemäß lizenzierten Bildtonträger, einen Rundfunkmitschnitt (Fernsehsendung) oder eine gemäß § 42 Abs. 6 UrhG rechtmäßig zum eigenen Schulgebrauch hergestellte Kopie handelt.

In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus dem Internet keine Filme herunter geladen bzw. vervielfältigt werden dürfen, die sich dort illegal befinden.

Vom UrhG und von den Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften **ausgenommen** sind Filme, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Diese sog. „Schulfilme“ dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten vorgeführt werden. Die Zustimmung zur Vorführung in der Schule wird jedoch stets dann gegeben sein, wenn der Schulfilm von einer Medienstelle (z.B. Medienservice des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, Landes- und Bezirksstelle) bereitgestellt wird, weil in diesen Fällen bereits von der Medienstelle das Recht zur Vorführung des Films vertraglich erworben wurde.

### 3.3.1.3 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

In Bezug auf den Unterrichtsbegriff übernehmen die Verträge die schulrechtliche Terminologie. Unterricht ist demnach nicht nur die Lehrstoffvermittlung in der Schule. Der Vertrag bezieht **Schulveranstaltungen** (§ 13 SchUG) und **schulbezogene Veranstaltungen** (§ 13a SchUG) ausdrücklich mit ein. Die Verträge eröffnen die Möglichkeit auch im Rahmen solcher Veranstaltungen themeneinschlägige Filme und Dokumentationen zu zeigen.

## 3.3.2 Die unzulässige Wiedergabe von Filmen

### 3.3.2.1 Die unzulässige Wiedergabe im Unterricht

**Unzulässig** ist es Filme ohne Lehrplanbezug und damit zu bloßen Unterhaltungszwecken im Unterricht zu zeigen. Das gilt auch im Zusammenhang mit Lieferungen. Da Filme ein Mittel zur Vermittlung und Erarbeitung des Lehrstoffes sind, stellt das Fehlen eines ausreichenden Lehrplanbezugs nicht nur eine Verletzung der mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Verträge dar, sondern bedeutet darüber hinaus auch eine Missachtung lehramtlicher Pflichten. Eine solche Praxis muss fraglos als Überschreiten des dem Lehrer durch § 17 SchUG eingeräumten Ermessens bei der Gestaltung des Unterrichts qualifiziert werden.

### 3.3.2.2 Die Wiedergabe von Filmen außerhalb des Unterrichts

Gegenstand der Verträge ist ausschließlich die Wiedergabe von Filmen im schulischen Unterricht. Daher gehören Filmvorführungen, die außerhalb des Unterrichts stattfinden, nicht mehr zu ihrem Regelungsbereich. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich ob der Anlass, aus dem ein Film aufgeführt werden soll, von der Schule selbst organisiert wird. Entscheidend ist nicht, wer zu welchem Zweck eine Filmvorführung anbietet, sondern ob die Vorführung in den lehrplanmäßigen Unterricht eingebaut ist und dem Umsetzen von Lehrplaninhalten dient. Daher sind selbst Filmvorführungen, die im Rahmen von Elternabenden und dergleichen stattfinden, von den Verträgen nicht mehr erfasst. Ist aus solchen oder vergleichbaren Anlässen die Aufführung eines Filmes beabsichtigt, ist das der zuständigen Verwertungsgesellschaft anzuzeigen und der verlangte Tarif zu entrichten.

Gleiches gilt für Filmvorführungen, die von dritter Seite wie Elternvereinen, Absolventenverbänden oder anderen schulnahen Einrichtungen oder von Schülern selbst organisiert werden. In all diesen Fällen wird empfohlen, mit der Verwertungsgesellschaft AKM (vergleiche auch [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)) Baumannstraße 10, 1031 Wien, in Kontakt zu treten.

Die eben gemachten Ausführungen gelten selbstverständlich nicht für Filme oder filmische Dokumentationen, die von Schülern im Rahmen des Unterrichts hergestellt werden. Solche Filme können ohne vorhergehende Kontaktierung der Verwertungsgesellschaften gezeigt werden. Wird allerdings in einem im Unterricht hergestellten Film urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum verwendet (insbesondere aktuelle Musik oder zeitgenössische bildende Kunst), werden im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Wiedergabe Aspekte des Urheberrechtes berührt. Es wird empfohlen, sich in diesem Fall zeitgerecht an den Landesschulrat für Tirol zu wenden.

#### **4. Das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken**

Solange die Arbeit, in der ein Schüler aus Werken zitiert, nicht veröffentlicht wird, sind Zitate urheberrechtlich völlig unbedenklich. Doch selbst wenn eine Schülerarbeit veröffentlicht werden sollte, gestattet § 46 UrhG das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken.

Allerdings sind dabei gewisse **Regeln** zu beachten: So muss das Zitat eine Belegfunktion erfüllen, als solches erkennbar sein und eine Werkangabe enthalten, aus der Titel und Autor hervorgehen (§ 57 Abs. 2 UrhG).

Die Länge eines Zitates ist grundsätzlich unbeschränkt. Es können im Prinzip auch ganze Gedichte oder mehrere Seiten umfassende Passagen eines Werkes wiedergegeben werden. Im letzteren Fall handelt es sich um so genannte Großzitate, die für wissenschaftliches Arbeiten kennzeichnend sind. Sie werden für die Schule also kaum von praktischer Bedeutung sein. Voraussetzung für die urheberrechtliche Unbedenklichkeit solcher Großzitate ist, dass das die Zitate beinhaltende Werk zumindest im weitesten Sinn einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt. Einen solchen Anspruch werden auch populärwissenschaftliche Darstellungen geltend machen können. Keine Rolle spielt, ob das Ziel der Wissenschaftlichkeit tatsächlich auch erreicht wird.

Ein Vergütungsanspruch desjenigen, aus dessen Werk zitiert wird, besteht nicht.

Obwohl nicht direkt zum hier behandelten Punkt gehörend, soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei einer Schülerarbeit, deren Qualität als hoch genug eingeschätzt wird, um sie auf einem der Schule zur Verfügung stehenden Publikationsweg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Homepage, Jahresbericht, Auflegen in der Schule etc.), wahrscheinlich (bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten) um ein Werk im Sinne des UrhG handeln wird. Damit ist die Veröffentlichung an die Zustimmung des Schülers gebunden.

#### **5. Die Homepage einer Schule**

##### 5.1 Allgemeines

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die **Homepage** einer Schule gestellt werden. Eine solche Veröffentlichung kann in der Regel nicht als Nutzung zu Unterrichtszwecken angesehen werden und fällt daher nicht unter das freie Werknutzungsrecht. Von diesem Verbot sind auch kurze Textpassagen, Ausschnitte aus Bildern oder Fotografien erfasst. Auch die Unterlegung der Homepage mit Musik kann unter diesem Gesichtspunkt problematisch sein.

## 5.2 Schülerarbeiten

Probleme können auch dort entstehen, wo **Schülerarbeiten** veröffentlicht werden. Vielfach wird in solchen Arbeiten nicht ordnungsgemäß zitiert. Fehlende Zitate stellen jedoch eine Verletzung des Urheberrechtes dar, weil fremdes geistiges Eigentum als eigenes ausgegeben wird. Dies kann eine Schadenersatzpflicht des Bundes im Rahmen seiner Amtshaftung auslösen. Eigentlich schädigendes Verhalten stellt ja vor allem die Platzierung auf der Homepage ohne Einwilligung des Rechtsinhabers dar. Soll eine Schülerarbeit veröffentlicht werden, ist daher unbedingt auf korrektes Zitieren zu achten. Eine Literaturliste im Anhang der Arbeit reicht nicht aus.

## 5.3 Verlinken von fremden Seiten

Solange nicht der Eindruck erweckt wird, der Inhalt der gelinkten Seite gehöre zur eigenen Website, ist es **grundsätzlich erlaubt** einen Link auf eine fremde Website zu setzen. Daher sollten fremde Seiten nicht in einem Frame der eigenen Seite wiedergegeben werden. Ob das Linkziel in einem neuen Browserfenster oder im bestehenden gesamten Browserfenster geöffnet wird, spielt jedoch keine Rolle.

## 5.4 Fotos von Schülern und Lehrern

Sollen auf der Homepage **Fotos** von Schülern und/oder Lehrern veröffentlicht werden, sind zwei voneinander unabhängige Aspekte zu berücksichtigen:

Zunächst ist zu beachten, dass nur der Fotograf selbst bzw. das Fotostudio das Recht hat, die Bilder außerhalb des Zweckes, für den sie hergestellt wurden, zu verwerten. Das bedeutet, dass selbst käuflich erworbene Fotos nicht ohne vorherige Vereinbarung für eine Homepage verwendet werden dürfen, da sie nicht zu diesem Zweck angefertigt wurden. Das Eigentum an den Fotos umfasst nicht auch die urheberrechtliche Verwertungsbefugnis.

Der zweite Aspekt betrifft das Recht des Abgebildeten am **eigenen Bild**. Hierbei handelt es sich um ein **Persönlichkeitsrecht**, das zwar im Urheberrechtsgesetz (§ 78 Abs. 1 UrhG) geregelt ist, vom Urheberrecht selbst jedoch völlig unabhängig ist. Das Recht am eigenen Bild besteht darin, dass Bildnisse von Personen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Um die Frage zu lösen, ob vorab die Zustimmung des Abgebildeten einzuholen ist, muss daher objektiv geprüft werden, ob durch die Veröffentlichung schutzwürdige Interessen verletzt würden. Dabei darf man sich nicht auf eine alleinige Betrachtung des Bildes beschränken, vielmehr müssen Bildunterschriften, Begleittext bzw. der Zusammenhang ganz allgemein beurteilt werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls ratsam, die Zustimmung des Abgebildeten einzuholen.

Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 8/2008 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER

